



Gemischte Gemeinde Lütschental

Organisations- reglement

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATION	5
Die Gemeindeorgane	5
Artikel 1, Organe	5
Die Stimmberechtigten	5
Artikel 2, Grundsatz	5
Artikel 3, Zuständigkeit; Wahlen	5
Artikel 4, Zuständigkeit; Sachgeschäfte	5
Artikel 5, Wiederkehrende Ausgaben	6
Artikel 6, Nachkredite zu neuen Ausgaben	6
Artikel 7, Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	6
Artikel 8, Nachkredite; Sorgfaltspflicht	6
Die Burgerversammlung	6
Artikel 9, Wahlen	6
Artikel 10, Sachgeschäfte	6
Artikel 11, Verfahren	6
Artikel 12, Unterschrift	6
Der Gemeinderat	7
Artikel 13, Grundsatz	7
Artikel 14, Mitgliederzahl	7
Artikel 15, Zuständigkeiten, Grundsatz	7
Artikel 16, Zuständigkeiten, Wahlen	7
Artikel 17, Vertretung in Gemeindeverbänden	7
Artikel 18, Verwaltungsorganisation	7
Artikel 19, Delegation von Entscheidungsbefugnissen	7
Artikel 20, Unterschriftsberechtigung	7/8
Das Rechnungsprüfungsorgan	8
Artikel 21, Grundsatz	8
Artikel 22, Datenschutz	8
Die Kommissionen	8
Artikel 23, Ständige Kommissionen	8
Artikel 24, Nichtständige Kommissionen	8
Artikel 25, Nichtständige Kommissionen; Delegation	8
Das Gemeindepersonal	8
Artikel 26, Grundsatz	8
Artikel 27, Anstellungsbehörde	8
Artikel 28, Sekretariate; Stellung	9
POLITISCHE RECHTE	9
Stimmrecht	9
Artikel 29, Stimmrecht	9
Initiative	9
Artikel 30, Grundsatz	9
Artikel 31, Anmeldung und Prüfung	9
Artikel 32, Gültigkeit	9
Artikel 33, Behandlung durch die Stimmberechtigten	9/10
Petition	10
Artikel 34, Petition	10

VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
Allgemeines	10
Artikel 35, Zeit der Versammlung	10
Artikel 36, Einberufung	10
Artikel 37, Traktanden	10
Artikel 38, Erheblicherklären von Anträgen	10
Artikel 39, Rügepflicht	10
Artikel 40, Vorsitz	10
Artikel 41, Eröffnung	11
Artikel 42, Eintreten	11
Artikel 43, Beratung	11
Artikel 44, Ordnungsantrag	11
Abstimmungen	11
Artikel 45, Allgemeines	11
Artikel 46, Abstimmungsverfahren	11
Artikel 47, Gruppensieger (Cupsystem)	11/12
Artikel 48, Schlussabstimmung	12
Artikel 49, Form	12
Artikel 50, Stichentscheid	12
Artikel 51, Konsultativabstimmung	12
Wahlen	12
Artikel 52, Wählbarkeit	12
Artikel 53, Unvereinbarkeit	12
Artikel 54, Verwandtenausschluss	12
Artikel 55, Offenlegungspflicht	12
Artikel 56, Amtsdauer	13
Artikel 57, Amtszeitbeschränkung	13
Artikel 58, Rücktritt	13
Artikel 59, Ausscheiden	13
Artikel 60, Amtszwang	13
Artikel 61, Wahlverfahren	13
Artikel 62, Ungültiger Wahlgang	14
Artikel 63, Ungültige Zettel	14
Artikel 64, Ungültige Namen	14
Artikel 65, Ermittlung	14
Artikel 66, Zweiter Wahlgang	14
Artikel 67, Minderheitenschutz	14
Artikel 68, Los	14
ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
Öffentlichkeit	14
Artikel 69, Gemeindeversammlung	14
Artikel 70, Gemeinderat und Kommissionen	14/15
Information	14
Artikel 71, Information der Bevölkerung	14
Artikel 72, Auskünfte	15
Artikel 73, Listenauskünfte	15
Artikel 74, Grundsatz	15
Protokolle	15
Artikel 75, Grundsatz	15
Artikel 76, Inhalt	15/16
Artikel 77, Genehmigung Versammlungsprotokoll	16
Artikel 78, Genehmigung Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	16

AUFGABEN	16
Aufgabenwahrnehmung	16
Artikel 79, Grundsatz	16
Artikel 80, Schwellenkorporation	16
Artikel 81, Selbstgewählte Aufgaben; Grundlage	16
Artikel 82, Selbstgewählte Aufgaben; Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	16
Artikel 83, Überprüfung	16
Aufgabenerfüllung	16
Artikel 84, Grundsatz	16
Artikel 85, Überprüfung Leistung	16
Artikel 86, Träger der Aufgaben	17
Artikel 87, Übertragung von Aufgaben an Dritte	17
Artikel 88, Erfüllung durch Dritte	17
FINANZHAUSHALT	17
Allgemeines	17
Artikel 89, Finanzplan	17
Artikel 90, Ausgaben	17
Artikel 91, Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	17
VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
Verantwortlichkeit	18
Artikel 92, Sorgfalts- und Schweigepflicht	18
Artikel 93, Disziplinarische Verantwortlichkeit	18
Artikel 94, Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	18
Rechtspflege	18
Artikel 95, Beschwerde	18
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Artikel 96, Anhang	19
Artikel 97, Übergangsbestimmungen	19/20
Artikel 98, Inkrafttreten	20
Genehmigungsvermerk	20
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	20
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	20
Anhang I	21
Verwandten- und Lebenspartnerausschluss	21
Anhang II	22
Organigramm	22
Anhang III	23
Ständige Kommissionen gemäss Art. 22 OgR	23/24

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

ORGANISATIONSREGLEMENT

1. Organisation

1.1 Die Gemeindeorgane

Artikel 1 – Organe

Die Gemeinde handelt durch ihre Organe. Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) die Burgerversammlung,
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Kommissionen soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan und
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Die Stimmberechtigten

Artikel 2 – Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Artikel 3 – Zuständigkeit; Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitsverfahren:

- a) Den Präsidenten (der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Schulkommission Gündlischwand / Lütschental soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) die Stimmzähler und allfällige nötige ausserordentliche Versammlungsleiter und Protokollführer für die Gemeindeversammlung.

Artikel 4 – Zuständigkeit; Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements,
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung,
- c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist,
- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- e) die Jahresrechnung,
- f) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00,
- g) bei Gemeindeverbänden: die Gründung, den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Artikel 5 – Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Artikel 6 – Nachkredite zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Artikel 7 – Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 8 – Nachkredite; Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Die Burgerversammlung

Artikel 9 - Wahlen

Die Burgerversammlung wählt:

- a) Ihren Präsidenten (der Burgerversammlung und der Burgerkommission in einer Person) und
- b) zwei Mitglieder der Burgerkommission

Artikel 10 – Sachgeschäfte

Die Burgerversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen,
- b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen sowie
- c) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten.

Artikel 11 – Verfahren

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Gemeindeversammlung gelten sinngemäss.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 11 Bst. b, hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.

Artikel 12 – Unterschrift

¹ Der Präsident der Burgerversammlung und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.

² Ist der Präsident oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Mitglied der Burgerkommission.

1.4 Der Gemeinderat

Artikel 13 – Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Artikel 14 – Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Artikel 15 – Zuständigkeiten, Grundsatz

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an. Er ist dazu ermächtigt, Stellen zu errichten oder aufzuheben, solange diese in seine Finanzkompetenz fällt.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000.00 im Jahr. Er stellt den Betrag in das Budget ein.

Artikel 16 – Zuständigkeiten, Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) Den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person,
- b) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c) die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.

Artikel 17 – Vertretung in Gemeindeverbänden

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Delegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Artikel 18 – Verwaltungsorganisation

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung OgV. Er regelt darin insbesondere,

- a) die Organisation des Gemeinderates,
- b) die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ratsmitglieder,
- c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d) die Bildung und Organisation der Ressorts,
- e) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- f) die Verwaltungsorganisation,
- g) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr sowie
- h) die Berichterstattung.

Artikel 19 – Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Artikel 20 – Unterschriftsberechtigung

¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindegeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein Gemeinderatsmitglied.

³ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Unterschriftsberechtigung nach der Organisationsverordnung.

1.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 21 – Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Artikel 22 – Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.6 Die Kommissionen

Artikel 23 – Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Artikel 24 – Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich beschränkt.

⁴ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

Artikel 25 – Nichtständige Kommissionen; Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.7 Das Gemeindepersonal

Artikel 26 – Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Personalreglement geregelt.

Artikel 27 – Anstellungsbehörde

Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal gemäss Personalreglement an.

Artikel 28 – Sekretariate; Stellung

Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Artikel 29 – Stimmrecht

¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

2.2 Initiative

Artikel 30 – Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

a) das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,

b) innert der Frist nach Art. 32 Abs. 4 eingereicht ist,

c) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),

d) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,

e) das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und

f) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie).

Artikel 31 – Anmeldung und Prüfung

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 32 – Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 33 – Behandlung durch die Stimmberechtigten

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert acht Monaten seit der Einreichung.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt der Gemeinderat einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

2.3 Petition

Artikel 34 – Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Artikel 35 – Zeit der Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen und
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 36 – Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Artikel 37 – Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 38 – Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 39 - Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz, GG).

Artikel 40 – Vorsitz

¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Artikel 41 – Eröffnung

Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 42 – Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 43 – Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 44 – Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Artikel 45 – Allgemeines

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Artikel 46 - Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.

Artikel 47 – Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» - «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.

Artikel 48 – Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?».

Artikel 49 - Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 50 – Stichentscheid

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Artikel 51 – Konsultativabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff).

3.3 Wahlen

Artikel 52 – Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten sowie,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Artikel 53 – Unvereinbarkeit

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm (Anhang II) dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Artikel 54 – Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (Anhang I).

Artikel 55 – Offenlegungspflicht

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Artikel 56 – Amtsdauer

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Artikel 57 – Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

Artikel 58 – Rücktritt

Der Rücktritt aus einem Gemeindeorgan ist mindestens vier Monate zum Voraus (bis 31. August) anzukündigen. Der Gemeinderat kann eine kürzere Frist gestatten, wenn daraus der Gemeinde kein Nachteil erwächst.

Artikel 59 – Ausscheiden

Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Mitglieds eines Organs während er Amtsdauer, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Artikel 60 – Amtszwang

¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder

b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes, GG.

Artikel 61 – Wahlverfahren

a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

e) Die Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.

f) Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind und
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) Die Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.

h) Die Stimmezähler sowie der Gemeindeschreiber

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

Artikel 62 – Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Artikel 63 – Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Artikel 64 – Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Artikel 65 – Ermittlung

¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben (relatives Mehr).

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 69.

Artikel 66 – Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, sind alle für den zweiten Wahlgang zu berücksichtigen.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Artikel 67 – Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Artikel 68 – Los

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Artikel 69 – Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Artikel 70 – Gemeinderat und Kommissionen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Artikel 71 – Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Gemeinde informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Artikel 72 – Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Artikel 73 – Listenauskünfte

¹ Der Gemeindeschreiber kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf schriftliche Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über:

- a) den Empfänger und den Zweck,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

⁴ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Artikel 74 – Grundsatz

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

Artikel 75 – Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Artikel 76 – Inhalt

¹ Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer.
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

- i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Artikel 77 – Genehmigung Versammlungsprotokoll

¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 7 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

Artikel 78 – Genehmigung Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Artikel 79 – Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Artikel 80 – Schwellenkorporation

Die Gemeinde überträgt der Schwellenkorporation Lütschental, als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Wasserbaupflichten. Diese sind im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu erfüllen.

Artikel 81 – Selbstgewählte Aufgaben; Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Artikel 82 – Selbstgewählte Aufgaben; Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Artikel 83 – Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Artikel 84 – Grundsatz

Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Artikel 85 – Überprüfung Leistung

Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Artikel 86 – Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Artikel 87 – Übertragung von Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft, oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Artikel 88 – Erfüllung durch Dritte

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Finanzhaushalt

6.1 Allgemeines

Artikel 89 – Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier bis acht Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Artikel 90 – Ausgaben

¹ Ausgaben werden als Budget- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Artikel 91 – Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- d) Finanzanlagen in Immobilien;
- e) Finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts, gemeinnützigen Werken und dergleichen; mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- f) Die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen;
- g) Die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- h) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) Der Verzicht auf Einnahmen.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Artikel 92 – Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Gemeindeorgan oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Artikel 93 – Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen in seiner Funktion oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 5'000.00,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Artikel 94 – Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Artikel 95 – Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 96 – Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I, den Anhang II sowie den Anhang III im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Artikel 97 – Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals ab 1. Januar 2018 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Aufgrund der Aufhebung der Wasserkommission ist mit Beschluss des vorstehenden Organisationsreglements Art. 3 – Plansammlung und Nachführung - des Wasserversorgungsreglements vom 3. Mai 2002 wie folgt anzupassen:

~~Die Wasserkommission~~ Der Brunnenmeister hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen. Der Gemeinderat ist mindestens jährlich einmal über die Nachführung des Planwerkes zu orientieren.

⁴ Aufgrund der Aufhebung der Abwasserkommission ist mit Beschluss des vorstehenden Organisationsreglements Art. 2 – Zuständiges Organ - des Abwasserentsorgungsreglements vom 3. Mai 2002 wie folgt anzupassen:

¹ ~~Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt~~ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen der ~~Wasser- und Abwasserkommission~~ dem Gemeinderat.

² ~~Die Wasser- und Abwasserkommission~~ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

⁵ Aufgrund der Aufhebung der Baukommission ist mit Beschluss des vorstehenden Organisationsreglements Art. 37 – Gemeinderat – und Art. 38 – Baukommission – vom 3. Mai 2002 wie folgt anzupassen:

Artikel 37 – Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist Baupolizeibehörde

² Er beschliesst über all der Gemeinde übertragenen bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit hierfür in der Gemeindegesetzgebung nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt ist.

³ Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) der Entscheid über Baubewilligungen mit geringen Koordinationsaufwand (Art. 9 BewD);
- b) die Durchführung der vorgeschriebenen Baukontrollen (Art. 47 BewD);
- c) Überwachung der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nach abgeschlossener Bauausführung;
- d) der Entscheid über die Erhebung von Einsprachen;
- e) die Durchführung der Einspracheverhandlungen;
- f) der Erlass von Planungszonen;

g) das Sorgen für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen allgemein.

Artikel 38 – Baukommission

~~Die Baukommission hat die im Baubewilligungsdekret vorgeschriebene Baukontrolle (Art. 47 BewD) durchzuführen, über die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nach abgeschlossener Bauausführung zu wachen und allgemein für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen zu sorgen.~~

Artikel 98 – Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. Mai 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat dieses Reglement mitsamt den Anhängen I, II und III am 24. November 2017 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTTSCHENTAL

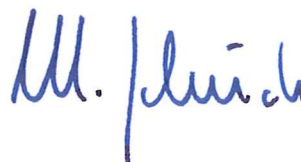
Der Präsident: Die Schreiberin:


Samuel Teuscher


Nicole Steiner

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am: 10. JAN. 2018



AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement mitsamt den Anhängen I, II und III 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 19. Oktober 2017 und Donnerstag, 26. Oktober 2017 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

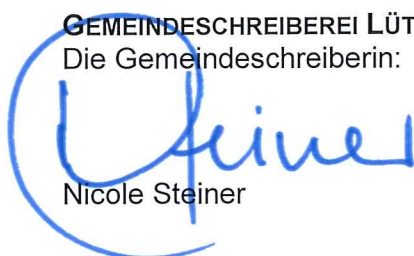
Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2018 bzw. nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 25. JANUAR ordnungsgemäss publiziert.

2018

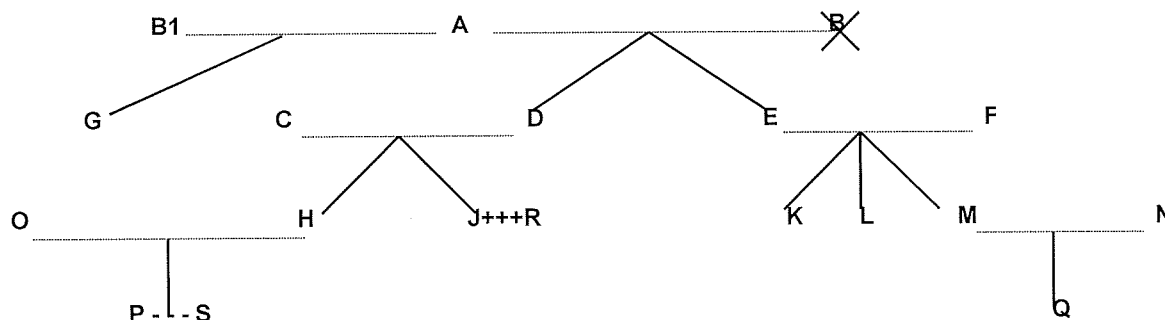
3816 Lüttschental, 25. JANUAR 2018

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:


Nicole Steiner

Anhang I: Verwandten- und Lebenspartnerausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

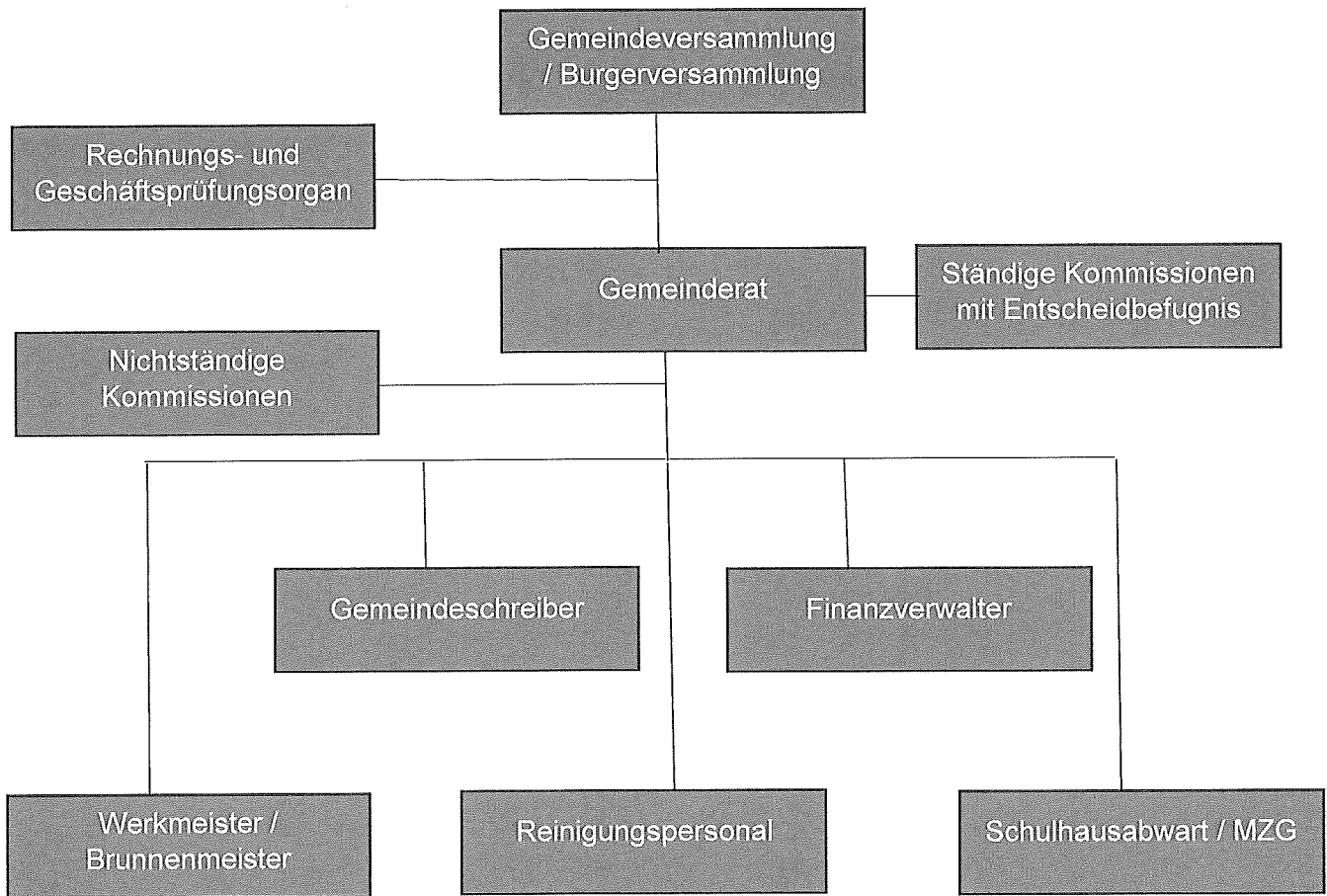
Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang II: Organigramm



Anhang III: Ständige Kommissionen gemäss Art. 24 OgR

Allgemeines

Artikel 1 – Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Artikel 2 – Finanzielle Befugnisse

Verwendung verfügbarer Budgetkredite.

Artikel 3 – Untergeordnete Stellen

Die Aufgaben und Pflichten von allfällig untergeordneten Stellen definiert der Gemeinderat.

Artikel 4 – Unterschrift

¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

² Die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 5 – Zuzug von Fachberatern

Durch Mehrheitsbeschluss der Kommission oder auf Anordnung des Vorsitzenden können Fachberater zur Behandlung besonderer Geschäfte als Referenten oder Auskunftspersonen zugezogen werden.

SCHULKOMMISSION (SCHUKO)

Die Gemeinde Lüttschental hat sich der Gemeinde Gündlischwand angeschlossen.

Mitgliederzahl 6 davon 3 Mitglieder Lüttschental

Mitglied von Amtes wegen Ressortvorsteher

Wahlorgan Gemeindeversammlung

BURGERKOMMISSION

Mitgliederzahl 3 plus Gemeindeschreiber

Mitglied von Amtes wegen Präsident Burgerversammlung

Wahlorgan Burgerversammlung

Übergeordnete Stelle Burgerversammlung

Aufgaben Vorberatung aller Geschäfte der Burgerversammlung sowie
Entscheid aller die Bürger betreffenden weiteren Geschäfte.
Ebenfalls übernimmt die Burgerkommission die Aufgaben
gemäss Burgernutzungsreglement.

Kompetenzen Vorberatung Geschäfte und direkte Antragstellung an
Burgerversammlung

Sekretariat

Gemeindeschreiber

→ Der Gemeindeschreiber ist nicht Mitglied der Bürgerkommission, nimmt aber an den Sitzungen teil. Er darf Anträge stellen und mitberaten, ist jedoch nicht stimmberechtigt.